Gemeinde Upahl
Gemeindevertretung Upahl

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 31.01.2019, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2018	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	Information zum Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft	**VO/10GV/2018-313**
7	Beschluss zur Bestätigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V über den Kauf eines Schneeschilds	**VO/10GV/2019-315**
8	Einzahlungen aus Spenden 2018	**VO/10GV/2019-317**
9	Einzahlungen aus Spenden 2018 (Gemeinde Plüschow)	**VO/10GV/2019-318**
10	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters vom 04.01.2019 zur Vorbereitung der Kommunalwahl in der Gemeinde Upahl	**VO/10GV/2019-321**
11	Beschluss über die Festlegung eines eventuellen Stichwahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26.05.2019	**VO/10GV/2019-320**
12	Übertragung von Aufgaben	**VO/10GV/2019-319**
13	Förderantrag des FSV Testorf/Upahl e.V. zur finanziellen Unterstützung des "AXA-Cups"	**VO/10GV/2019-322**
14	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

15	Personalangelegenheiten	
16	Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Wehrführer	**VO/10GV/2019-316**

17	Erlass der Gewerbesteuer 2012 - Sanierungsgewinn	**VO/10GV/2018-314**
18	Verkauf Teilflächen der Flurstücke 81, 82 und 92, alle Flur 2, Gemarkung Upahl nach Fertigstellung des Radweges Mühlen-Eichsen - Upahl	**VO/10GV/2018-312**
19	Anfragen und Mitteilungen	

Öffentlicher Teil

20	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Springer
Bürgermeister

Gemeinde Upahl
Gemeindevertretung Upahl

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 31.01.2019, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2018	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	Information zum Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft	**VO/10GV/2018-313**
7	Beschluss zur Bestätigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V über den Kauf eines Schneeschilds	**VO/10GV/2019-315**
8	Einzahlungen aus Spenden 2018	**VO/10GV/2019-317**
9	Einzahlungen aus Spenden 2018 (Gemeinde Plüschow)	**VO/10GV/2019-318**
10	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters vom 04.01.2019 zur Vorbereitung der Kommunalwahl in der Gemeinde Upahl	**VO/10GV/2019-321**
11	Beschluss über die Festlegung eines eventuellen Stichwahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26.05.2019	**VO/10GV/2019-320**
12	Übertragung von Aufgaben	**VO/10GV/2019-319**
13	Förderantrag des FSV Testorf/Upahl e.V. zur finanziellen Unterstützung des "AXA-Cups"	**VO/10GV/2019-322**
14	Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Wehrführer	**VO/10GV/2019-316**
15	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

16	Personalangelegenheiten	

17	Erlass der Gewerbesteuer 2012 - Sanierungsgewinn	**VO/10GV/2018-314**
18	Verkauf Teilflächen der Flurstücke 81, 82 und 92, alle Flur 2, Gemarkung Upahl nach Fertigstellung des Radweges Mühlen-Eichsen - Upahl	**VO/10GV/2018-312**
19	Vergabe Reinigungsleistungen Feuerwehr Hanshagen	**VO/10GV/2019-323**
20	Anfragen und Mitteilungen	

Öffentlicher Teil

21	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

gez. Springer
Bürgermeister

Gemeinde Upahl

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2018-313** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 05.12.2018 Verfasser: Scheiderer, Pirko

Information zum Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Upahl					

Sachverhalt:
Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 19.11.2003 bilden das Amt Grevesmühlen-Land und die Stadt Grevesmühlen seit dem 01.01.2004 eine Verwaltungsgemeinschaft. Weil sich nach der langen Vertragslaufzeit womöglich Hintergründe, Motive und Ziele verändert haben und zudem der Vertrag mit dem 01.01.2018 jährlich kündbar wurde, bildeten Mitte 2017 die Stadtvertretung und der Amtsausschuss jeweils einen beratenden Ausschuss „Verwaltungsgemeinschaft“ mit dem Ziel, über die zukünftige Gestaltung der Verwaltungsgemeinschaft zu beraten. Nachdem sich die beiden Ausschüsse mehrheitlich für die Weiterführung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen hatten, beschäftigten sie sich sodann intensiv mit den Inhalten einer neuen vertraglichen Grundlage für die Verwaltungsgemeinschaft. Im Ergebnis liegt jetzt ein Vertragsentwurf vor, der bereits mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg abgestimmt. Dieser Entwurf wird der Stadtvertretung am 18.02.2019 und dem Amtsausschuss am 11.02.2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
Eine Lesefassung des Vertragsentwurfs entnehmen Sie zu Ihrer Information bitte der Anlage.

Anlage/n:
Lesefassung des Vertragsentwurfs

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

II. Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Amt Grevesmühlen-Land,
vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Peter Koth,
nachfolgend „Amt“ genannt

und

der Stadt Grevesmühlen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lars Prahler,
nachfolgend „Stadt“ genannt

wird auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land vom … und Beschluss der Stadtvertretung Grevesmühlen vom … sowie nach Maßgabe des § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 2 KV M-V in Verbindung mit § 167 KV M-V zur Weiterführung der bestehenden

Verwaltungsgemeinschaft

verbunden mit gleichzeitiger Beibehaltung der Aufgabenübertragung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Nach fünfzehnjähriger fairer partnerschaftlicher Zusammenarbeit kommen die Stadt und das Amt überein, die zum 01.01.2004 durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gebildete Verwaltungsgemeinschaft „Stadt Grevesmühlen – Amt Grevesmühlen-Land“ fortzusetzen. Wegen des umfangreichen Änderungsbedarfs am bestehenden Vertrag wird aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit auf eine bloße Änderung verzichtet und dieser neue öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Die Vertragsparteien wollen folgende Ziele erreichen:

- Die Selbstverwaltung des Amtes und der Stadt erhalten und stärken,
- das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und des Amtes zeitgemäß erbringen,
- die Bürgernähe bewahren, kurze Wege beibehalten, die Öffnungszeiten optimieren, gute Kommunikation pflegen durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit,
- die Bürgerbeteiligung ausbauen und das ehrenamtliche Engagement fördern,
- entstehende Synergieeffekte nutzen sowie die Arbeitsabläufe und Verfahren straffen zur Steigerung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit,

- die interkommunale Zusammenarbeit ausbauen.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung, auf eigene Dienstkräfte und auf eigene Verwaltungseinrichtungen. Es bedient sich in vollem Umfang der Verwaltung der Stadt. Die Stadt führt alle Verwaltungsgeschäfte des Amtes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und stellt die hierfür erforderlichen sachlichen und personellen Mittel bereit.

(2) Die Eigenständigkeit der amtsangehörigen Gemeinden bleibt durch die Verwaltungsgemeinschaft unangetastet.

(3) Das Amt überträgt seine Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 128 in Verbindung mit § 3 KV M-V auf die Stadt. Damit gehen die Rechte und Pflichten des Amtes zur Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt über.

(4) Das Amt überträgt die Prozessvertretungsbefugnis nach § 127 Abs. 1 Satz 6 KV M-V auf die Stadt. Im Übrigen bleibt das Amt Träger der Aufgaben, die dem Amt durch die Gemeinden nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen wurden. Rechte und Pflichten als Träger dieser Aufgaben bleiben, soweit nicht anders vereinbart, unberührt.

§ 2
Rechte und Pflichten des Bürgermeisters der Stadt, des Amtsvorstehers und der Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden

(1) Der Bürgermeister der Stadt nimmt die Funktion des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes wahr und unterliegt insoweit den Weisungen des Amtsvorstehers. Ausgenommen ist hier jedoch das fachliche Weisungsrecht für die nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben. Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist der Bürgermeister der Stadt Behörde.

(2) Der Bürgermeister der Stadt ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der jeweiligen Vertretung verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen sowie deren Ausschüssen teilzunehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Wort zu nehmen.

(3) Der Bürgermeister der Stadt ist Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten. Ihm obliegen die alleinige Weisungsbefugnis und deren Delegation im Rahmen der Verwaltungsorganisation gegenüber den Beschäftigten der Stadtverwaltung. In dieser Funktion sorgt er für transparente Arbeitsprozesse zwischen der Verwaltung und den gemeindlichen Gremien, stetige Prozessoptimierungen sowie fortlaufende Verbesserungen der bestehenden Controllingsysteme.

(4) Die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Amtes einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden trägt, vorbehaltlich der Weisungen des Amtsvorstehers, der Bürgermeister der Stadt. Der Bürgermeister der Stadt unterrichtet den Amtsvorsteher und die Bürgermeister der

amtsangehörigen Gemeinden regelmäßig in den Sitzungen des Amtsausschusses über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

(5) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden können eigene Befugnisse im Rahmen der Regelungen der Kommunalverfassung M-V auf den Bürgermeister der Stadt übertragen.

(6) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt und die jeweilige Gemeinde betreffenden Vorgänge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein Recht auf Akteneinsicht der durch die Stadt geführten Gemeindeakten entsprechend den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 KV M-V.

§ 3
Verwaltungsorganisation

(1) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Beschäftigten der Verwaltung unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Dabei sind die spezifischen Aufgaben der Stadt, des Amtes und der Gemeinden zu berücksichtigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu organisieren.

(2) Mindestens einmal jährlich laden der Bürgermeister der Stadt und der Amtsvorsteher zu einer gemeinsamen Sitzung der Hauptausschüsse der Stadt und des Amtes ein. In dieser Sitzung informiert der Bürgermeister der Stadt insbesondere über grundsätzliche Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, die Investitionsplanung und die Entwicklung des Stellenplans bezogen auf die in der Anlage 1 dargestellten Bereiche. Die Ausschüsse stimmen sich zu Maßnahmen der Stadt, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden ab, damit den personellen Ressourcen der Verwaltung Rechnung getragen wird.

(3) Für Personalangelegenheiten, über die gemäß Hauptsatzung der Stadt der Hauptausschuss der Stadt entscheidet, wird den Mitgliedern des Hauptausschusses des Amtes ein Anwesenheits- und Rederecht in den entsprechenden Sitzungen des Hauptausschusses der Stadt eingeräumt, sofern die betreffende Angelegenheit geeignet ist, die Verwaltungsumlage zu beeinflussen.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich der laufenden Bewirtschaftung gemeindeeigener Immobilien (z. B. Bauhofleistungen/Gemeindearbeit) unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit zu prüfen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu nutzen.

(5) Die Stadt hält im Stellenplan unter der lfd. Nummer 100 eine Stelle (1,0 VbE) für die „Gemeindekoordination“ vor, und führt diese in weiteren Stellenplänen unter Berücksichtigung zukünftiger betriebsbedingter Anpassungen fort.

§ 4
Verwaltungsstandort

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist das Rathaus der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen.

§ 5
Kostenerstattungsanspruch, Finanzierung der Verwaltungsleistung

(1) Die Verwaltungsumlage (VWU_{Jahr}) ist die pauschalisierte Kostenbeteiligung des Amtes an den laufenden Kosten der Verwaltung unter Berücksichtigung der Zuweisungen, die dem Amt nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) zufließen. Sie orientiert sich an den Erhebungen auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 19.11.2003. Die jeweilige Kostenbeteiligung der Gemeinden des Amtes (Amtsumlage) erfolgt unabhängig von diesem Vertrag auf Basis der entsprechenden Entscheidungen des Amtsausschusses.

(2) Um die Ermittlung der Verwaltungsumlage zukünftig zu vereinfachen, soll sie sich ausschließlich an der Entwicklung der maßgeblichen Personalkosten orientieren. Sachkosten sollen pauschal abgegolten werden. Zudem sollen zukünftige demographische Entwicklungen und zu berücksichtigende Einnahmen in die Ermittlung einfließen. Um dies zu erreichen, einigen sich die Vertragspartner auf das Vorgehen nach Abs. 3 bis 11.

(3) Die pauschalisierte Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz ($Anteil_{\%Amt}$) hinsichtlich der jeweils im gleichen Kalenderjahr tatsächlich angefallenen maßgeblichen Personalkosten sowie den Zu- und Abschlägen gemäß Absatz 3 bis 7.

(4) Die maßgeblichen Personalkosten (PK_{Jahr}) ergeben sich aus dem zur Erfüllung dieses Vertrags notwendigen Personaleinsatz in der Kernverwaltung, den die Stadt für das Amt im jeweiligen Jahr erbracht hat. Die Ermittlung erfolgt jährlich neu anhand der tatsächlichen Buchungen bis zum 30.06. des Folgejahres. Für das Jahr 2017 wurden die maßgeblichen Personalkosten nach dem in Anlage 1 dargestellten Vorgehen anhand der tatsächlichen Buchungen festgestellt.

(5) Kostenbeteiligungen Dritter an den maßgeblichen Personalkosten, die aus Ämterkooperationen, Lohnkostenzuschüssen und Erstattungen resultieren oder sonstigen Einzahlungen, die in diesem Rahmen bei der Stadt eingehen, werden in Höhe der reinen Personalkosten zum Abzug gebracht, (PE_{Jahr}). Die Ermittlung erfolgt anhand der tatsächlichen Buchungen bis zum 30.06. des Folgejahres.

(6) Als pauschaler Prozentsatz für den Anteil des Amtes werden 38,74 % ($Anteil_{\%Amt}$) der gesamten maßgeblichen Personalkosten vereinbart. Das entspricht dem tatsächlichen Anteil des Amtes an den maßgeblichen Personalaufwendungen im Bereich der Kernverwaltung im Jahr 2017. Dieser pauschale Prozentsatz wird jährlich um das Verhältnis des Bevölkerungsanteils des Amtes ($EWZ_{Amt,Jahr}$) zur Gesamtbevölkerung aus Amt und Stadt ($EWZ_{Gesamt,Jahr}$) modifiziert. Damit können über die Vertragslaufzeit unterschiedliche demographische Entwicklungen und mögliche Veränderungen in der Ämterstruktur berücksichtigt werden. Grundlage dafür sind die amtlichen Bevölkerungszahlen des statistischen Landesamtes von Stadt und Amt die jeweils auf Basis des 30.06. der Folgejahre fortgeschrieben werden. Für 2017 als Basisjahr ergeben sich danach folgende Werte (EWZ_{Amt} **2017**[8.443] und EWZ_{Gesamt} **2017**[18.847]).

(7) Sämtliche weiteren Verwaltungskosten, insbesondere Kosten der EDV, Mieten, Pachten, Instandhaltung, Investitionen, Ausstattung und sonstige Sachkosten, die sich aus der Umsetzung dieses Vertrags ergeben, werden vom Amt durch einen Zuschlag von 20 % auf die gemäß Absatz 3 und 4 ermittelten maßgeblichen Personalkosten des Amtes abgegolten (SK%=1,2).

(8) Zuweisungen an das Amt gemäß FAG sowie vergleichbare Zuweisungen des Landes für die Erstattung von Kosten für Leistungen, welche die Stadt im Rahmen dieses Vertrags für das Amt erbringt, werden vollumfänglich der Stadt gut geschrieben (FAG_{Amt}).

(9) Grundlage für die jährliche Ermittlung der Verwaltungsumlage ist damit folgende mathematische Formel:

$$VWUJahr = (PKJahr - PEJahr) \times Anteil\%Amt \times \frac{EWZGesamt2017}{EWZAmt2017} \times \frac{EWZAmtJahr}{EWZGesamtJahr} \times SK\% - FAGAmt$$

[Beispiel für 2017: VWU_{2017} = (3.285.231 - 0) x 38,74% x 18.847/8.443 x 8.443/18.847 x 1,2 – 317.146 = 1.210.092,19 €]

Begriffserklärungen:

Absatz	*Begriff*	*Erklärung*
1	VWU_{Jahr}	jährlich pauschal zu zahlende Verwaltungsumlage
4	PK_{Jahr}	maßgebliche, jährliche Personalkosten
5	PE_{Jahr}	jährliche Personalkostenerstattungen
3, 6	$Anteil_{\%Amt}$	Vertraglich vereinbarter pauschaler Prozentsatz
6	$EWZ_{Amt,Jahr}$	Bevölkerungsanteil Amt im betrachteten Jahr
6	$EWZ_{Gesamt,Jahr}$	Gesamtbevölkerung Amt und Stadt im betrachteten Jahr
6	$EWZ_{Amt,2017}$	Bevölkerungsanteil Amt in 2017
6	$EWZ_{Gesamt,2017}$	Bevölkerungsanteil Amt und Stadt in 2017
7	SK%	Sachkostenzuschlag in %
8	FAG_{Amt}	Zuweisungen an das Amt gemäß Finanzausgleichsgesetz

(10) Die endgültige Feststellung der Verwaltungsumlage erfolgt jährlich spätestens zum 30.06. des Folgejahres durch die Verwaltung. Sie ist Grundlage der Endabrechnung der Verwaltungsumlage für das jeweils vorherige Kalenderjahr gegenüber dem Amt. Zuviel oder zu wenig gezahlte Abschläge sind innerhalb von zwei Monaten nach Prüfung der Endabrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu erstatten.

(11) Die Verwaltungsumlage wird im laufenden Haushaltsjahr in monatlichen Abschlägen als Vorauszahlung des Amtes an die Stadt gezahlt. Die Ermittlung der Abschlagshöhe erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung auf Basis einer Prognose der Verwaltung und wird dementsprechend im Haushaltsplan des Amtes berücksichtigt.

§ 6
Haftung

(1) Die Haftung des Amtes gegenüber Dritten für die Wahrnehmung seiner kommunalen Aufgaben nach § 1 Abs. 4 bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Im Übrigen haftet die Stadt.

(2) Die Stadt erstattet dem Amt jedoch den Schaden, den ihr Verwaltungspersonal im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben für das Amt und die Gemeinden nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 7
Salvatorische Klausel, Streitschlichtung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtsunwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch rechtmäßige Bestimmungen ersetzt werden, deren Inhalt dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechen.

(3) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde beratend tätig werden.

§ 8
Vertragsänderungen und –Ergänzungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind mit korrespondierenden Beschlüssen der Stadtvertretung und des Amtsausschusses möglich. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die den Inhalt dieses Vertrags berühren, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel und bei wiederholtem Verstoß gegen das Schriftformerfordernis.

(2) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage, so dass eine Änderung oder Ergänzung des Vertrags erforderlich wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene Änderung oder Ergänzung des Vertrags herbeizuführen.

§ 9
Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag gilt unbefristet.

(2) Die Kündigung ist jeweils mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2034 möglich, und hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Eine Vertragspartei kann diesen Vertrag unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) kündigen, sofern dazu ein Beschluss der Vertretungskörperschaft gefasst wurde und eine Vertragsänderung oder –Ergänzung nach § 8 Abs. 2 einer Vertragspartei unzumutbar ist.

§ 10
Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Vertragsbeendigung regelt die Rechtsaufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 125 Abs.7 KV M-V in Verbindung mit § 20 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) die Auseinandersetzung. Dabei soll insbesondere auf ein Fortbestehen der Funktionsfähigkeit beider Verwaltungen und darauf hingewirkt werden, dass die Verteilung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Kernverwaltung der Stadt zahlenmäßig im selben Verhältnis erfolgt, wie sich das Verhältnis der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner in Stadt und Amt darstellt.

(2) Die Stadt Grevesmühlen bleibt Eigentümerin aller beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sämtlicher immateriellen Rechtsgüter.

§ 11
Vertragsbestandteile

Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

§ 12
Wirksamwerden / Außerkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

Gleichzeitig treten der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 19.11.2003 und dessen 1. Ergänzung vom 22.11.2005 außer Kraft.

Grevesmühlen, den	Grevesmühlen, den
Amt Grevesmühlen-Land	Stadt Grevesmühlen
.....	.....
Amtsvorsteher	Bürgermeister
.....	.....
1. Stellv. des Amtsvorstehers	1. Stadträtin
- Siegel -	- Siegel –

Anlage 1

Definition der Kosten der Kernverwaltung

Zu den Kosten der Kernverwaltung zählen nur die tatsächlich zur Auszahlung gelangten Personalkosten für die Verwaltungstätigkeit der Kommunen im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben und der übertragenen Aufgaben. Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit bleiben außen vor.

Um eine eindeutige Kostenabgrenzung zu ermöglichen, sind die Sach- und Personalkosten insbesondere von Einrichtungen und sonstigen Leistungsbereichen nicht zu berücksichtigen. Personalkosten, die zwar in den Produkten der Kernverwaltung gebucht werden, aber ausschließlich der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt dienen (z.B. für die Gleichstellungsbeauftragte oder das FSJ Kultur) sind in Abzug zu bringen. Die Kosten der Verwaltung bzw. Steuerung dieser Einrichtungen, sofern es sich um reine Verwaltungsaufgaben handelt, sind aber den Kernverwaltungsaufgaben zuzurechnen.

Personalkosten in folgenden Produkten sind danach zu berücksichtigen:

- 11101 Verwaltungsleitung
- 11102 Gremien
- 11201 Personalwesen
- 11301 Personalm./Org.
- 11401 Zentr. GFM
- 11403 Sonst.zentr. Dienste
- 11601 Finanzverwaltung
- 12101 Wahlen
- 12200 Ordnungsangelegenheiten
- 12601 Allg. Brandschutz
- 20101 Allg. Schulverwaltg.
- 25202 Archiv
- 31504 Obdachlosenheime
- 35100 Wohngeld
- 36603 Vereinsförderung Jugend u. Soziales
- 42101 Vereinsförderung Sport
- 51101 Städtebaul. Planung
- 52101 Allg. Bauverwaltg.
- 54001 Konzessionsabgabe
- 54101 Gemeindestraßen
- 54201 Kreisstraßen
- 54301 Landesstraßen
- 54500 Straßenreinigung/Winterdienst
- 55101 Öff. Grün/Landsch.bau
- 55201 Gewässerunterhaltg.
- 55202 Wasser- und Bodenverb.
- 55301 Friedhöfe und Mahnmale
- 56101 Umweltschutzmaßnahmen

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2019-315** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 09.01.2019 Verfasser:

Beschluss zur Bestätigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V über den Kauf eines Schneeschilds

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Upahl					

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt die Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V über den Kauf eines Schneeschilds zu bestätigen.
Sachverhalt: Die Anschaffung eines Schneeschilds wurde bereits durch die GVS Plüschow am 20.12.18 beschlossen. Zu dem Zeitpunkt konnten der Gemeindevertretung nur die Angebote vorgelegt werden, die bis dahin eingegangen waren. Es fehlten noch Angebote zweier weiterer Bieter. Als Grund ist hierfür die Überschneidung der Bieterfrist mit dem Termin der GVS zu nennen. Nachdem alle Angebote eingegangen sind, ist eine Auswertung erfolgt, in deren Ergebnis der Bürgermeister sich entschieden hat, den Zuschlag einem anderen Angebot als in der Sitzung am 20.12.18 beschlossen zu geben, da es wesentlich preisgünstiger ist.
Die Angebote wurden in Form der Freihändigen Vergabe eingeholt, an der sich vier Bieter beteiligten. Die Auswertung liegt als Anlage dieser Beschlussvorlage bei. Die Auftragssumme beträgt nun 1600,00 €
Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 28.09.2015 entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 1000,00 €. Da die nächste Gemeindevertretersitzung erst am 31.01.2019 stattfindet, musste der Bürgermeister von seinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch machen. Diese Eilentscheidung bedarf der nachträglichen Bestätigung der Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Mittel für den Kauf eines Schneeschilds sind im Haushalt eingeplant und können dem Produktsachkonto 11402.09100000.039 entnommen werden.
Anlage/n:
Angebote
Vergabevermerk
Eilentscheidung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Upahl

Der Bürgermeister 07.01.2019

Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V

Auftragsvergabe

Kauf eines Schneeschilds für den Iseki Kompakttraktor der ehemaligen Gemeinde Plüschow

Produktsachkonto: 11402.09100000.039

Gemäß 3 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

treffe ich folgende Entscheidung:

Ich erteile der Firma

KMV Schwerin mbH

Wismarsche Straße 321

19055 Schwerin

den Zuschlag auf Ihr Angebot vom 18.12.2018 in Höhe von 1600,00 Euro brutto zur Lieferung eines Schneeschilds als Anbaugerät für den Iseki Kommunaltraktor.

Sachverhalt

Für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Plüschow sollte schon in den Vorjahren ein Schneeschild für den Winterdienst angeschafft werden. Für den Haushalt 2018 wurden dafür entsprechende finanzielle Mittel eingeplant.

Zur GVS am 20.12.2018 (Gemeinde Plüschow) lagen noch nicht alle angeforderten Angebote vor.

Die nächste GVS findet am 31.01.2019 (Gemeinde Upahl) statt. Alle Angebote liegen nun vor und wurden vom Bürgermeister ausgewertet. Ein Vergabevermerk wird der Beschlussvorlage angehängt.

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 28.09.2015 entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 1000,00 Euro.

Diese Eilentscheidung bedarf daher der nachträglichen Bestätigung der Gemeindevertretung.

Springer

Bürgermeister

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2019-317** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum: 14.01.2019 Verfasser: Brigitte Stoffregen

Einzahlungen aus Spenden 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
31.01.2019	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Gemäß § 8 (2), Nr. 13 entscheidet der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 100,00 Euro.

Da die Zuwendungen in der Regel unangekündigt eingezahlt werden und der Verwendungszweck durch den Einzahler vorgegeben wird, hat der Bürgermeister diese per Anordnung angenommen. Eine Annahme durch die Gemeindevertretung ist somit praktisch nicht möglich, es sei denn, die Zuwendung war Bestandteil des Haushaltes. Somit ist ein nachträglicher Beschluss durch die Gemeindevertretung notwendig.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Zuwendungen führen in der Regel zu Mehreinzahlungen und somit zur Verbesserung des Finanzhaushaltes.
Anlage/n:
Übersicht über die Spendeneingänge 2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht der Spendeneingänge gem. § 44 Absatz 4 Satz 5 KV M-V				
Gemeinde: Upahl			**Jahr: 2018**	
Name/ Firma des Spenders	**Geldspende Betrag in Euro**	**Sachspende Betrag in Euro**	**Eingangsdatum**	**Begünstigter Zweck**
Stahlhut, Christoph	50,00		30.03.2018	Freiwillige Feuerwehr
Arla Foods Deutschland GmbH	500,00		20.07.2018	Freiwillige Feuerwehr
Norddeutsche Kaffeewerke GmbH		1.000,00	13.07.2018	Freiwillige Feuerwehr
Norddeutsche Kaffeewerke GmbH		502,04	03.08.2018	Freiwillige Feuerwehr
Detlef und Ines Jahnke	100,00		23.11.2018	Freiwillige Feuerwehr

Grevesmühlen, 14.01.2019
Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

GEMEINDE UPAHL
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2019-318** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum: 14.01.2019 Verfasser: Brigitte Stoffregen

Einzahlungen aus Spenden 2018 (Gemeinde Plüschow)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
31.01.2019	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Upahl als Rechtsnachfolger der Gemeinde Plüschow nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Gemäß § 8 (2), Nr. 13 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister Spenden bis zu 100 Euro annehmen.

Da die Zuwendungen in der Regel unangekündigt eingezahlt werden und der Verwendungszweck durch den Einzahler vorgegeben wird, hat der Bürgermeister diese per Anordnung angenommen. Eine Annahme durch die Gemeindevertretung ist somit praktisch nicht möglich, es sei denn, die Zuwendung war Bestandteil des Haushaltes. Somit ist ein nachträglicher Beschluss durch die Gemeindevertretung notwendig.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Zuwendungen führen in der Regel zu Mehreinzahlungen und somit zur Verbesserung des Finanzhaushaltes.
Anlage/n:
Übersicht über die Spendeneingänge 2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht der Spendeneingänge gem. § 44 Absatz 4 Satz 5 KV M-V				
Gemeinde: Plüschow			**Jahr: 2018**	
Name/ Firma des Spenders	**Geldspende Betrag in Euro**	**Sachspende Betrag in Euro**	**Eingangsdatum**	**Begünstigter Zweck**
APG Plüschow e.G.	500,00		13.07.2018	kulturelle Zwecke
Moll, Karsten	50,00		09.08.2018	kulturelle Zwecke
Moll, Karsten	50,00		09.08.2018	Freiwillige Feuerwehr
Fink, Ummo	150,00		23.08.2018	kulturelle Zwecke
Kieswerk Naschendorf	100,00		28.08.2018	kulturelle Zwecke
BGB Baumarkt Gartencenter GmbH		35,99	05.12.2018	kulturelle Zwecke

Grevesmühlen, 16.01.2019
Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	**VO/10GV/2019-321**
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführender Geschäftsbereich:	Datum:	16.01.2019
Haupt- und Ordnungsamt	Verfasser:	Scheiderer, Pirko

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters vom 04.01.2019 zur Vorbereitung der Kommunalwahl in der Gemeinde Upahl

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
31.01.2019	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Upahl genehmigt die am 04.01.2019 auf der Grundlage von § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V getroffene Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Übertragung der Aufgaben der Gemeindewahlleitung und der Bildung des Gemeindewahlausschusses insgesamt bis auf Widerruf auf das Amt Grevesmühlen-Land, die Einteilung des Wahlgebiets der Gemeinde Upahl in einen Wahlbereich sowie die gleichzeitige Aufhebung der dazu ergangenen Beschlüsse der Gemeindevertretung Upahl vom 28.11.2013 und der Gemeindevertretung Plüschow vom 03.12.2013.

Sachverhalt:
Die Beschlüsse zur Aufgabenübertragung auf das Amt und zur Bildung eines Wahlbereiches wurden von den Gemeindevertretungen der Gemeinde Upahl am 28.11.2013 und der früheren Gemeinde Plüschow am 03.12.2013 bereits gefasst. Sie gelten zwar bis auf Widerruf, allerdings ist durch die Fusion der Gemeinden Plüschow und Upahl zur neuen Gemeinde Upahl fraglich, ob diese Beschlüsse weiterhin Fortbestand haben. Daher hat die Kreiswahlleitung empfohlen, diese Beschlüsse noch einmal durch die erweiterte Gemeindevertretung Upahl neu zu fassen. Die bisherigen Beschlüsse sind aufzuheben. Der Fortbestand der Beschlüsse ist auch nicht Bestandteil des Gemeindefusionsvertrages. Dort ist nur festgelegt worden, die bisherige Wahlbezirkseinteilung beizubehalten, womit die nun größere Gemeinde Upahl in 3 Wahlbezirke eingeteilt wird.

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 LKWO M-V kann „jede amtsangehörende Gemeinde […] durch Beschluss der Gemeindevertretung die Aufgaben der Gemeindewahlleitung und der Bildung des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf das Amt übertragen." Gemäß Abs. 3 der Vorschrift muss „die Übertragung von Aufgaben nach Abs. 2 oder der Widerruf einer bereits erfolgten Übertragung […] spätestens am 120. Tag vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden." Die Übertragung der Aufgaben hat sich als zweckmäßig erwiesen und soll daher bis auf Widerruf weiterhin erfolgen.

Gemäß § 61 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 ist das Wahlgebiet für die Kommunalwahlen das Gebiet der Kommune, in der gewählt wird. Nach Abs. 2 der Vorschrift können Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl bis zu 25.000 in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen.

Gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift entscheidet über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche die Vertretung, wobei die Einwohnerzahl in den einzelnen Wahlbereichen nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten von der durchschnittlichen Einwohnerzahl des Wahlgebietes abweichen darf.

Weder dem Gesetz noch einschlägigen Kommentaren dazu kann eindeutig entnommen werden, ob die Wahlbereichseinteilung durch die Vertretung bei Kommunen mit Einwohnerzahlen unter 25.000 entbehrlich ist. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist dieser Einteilungsbeschluss daher zu fassen.

Der Beschluss zur Aufgabenübertragung wäre spätestens bis zum 26.01.2019 zu fassen gewesen. Allerdings hat auch gemäß § 14 LKWG M-V die Gemeindewahlleitung möglichst früh nach Bestimmung des Tages der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzufordern. Der Wahltag ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 51, erschienen am 17.12.2018, öffentlich bekannt gemacht worden. Die Wahlbekanntmachung kann aber erst erfolgen, nachdem die Aufgaben übertragen wurden und auch die Wahlbereichseinteilung der Gemeinde feststeht.

Die anderen 7 amtsangehörigen Gemeinden haben die Aufgabenübertragung und Wahlbereichseinteilung, wie ursprünglich die Gemeinden Upahl und Plüschow, bereits Ende 2013/Anfang 2014 beschlossen. Um den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Wahlbewerbung einzuräumen, hat die Gemeindewahlleitung des Amtes Grevesmühlen-Land die Wahlbekanntmachung Anfang Januar 2019 als eine Bekanntmachung für alle amtsangehörigen Gemeinden veröffentlicht. Ein Sitzungstermin für die Gemeindevertretung Upahl war bis dahin nicht zu realisieren.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2019-320** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 16.01.2019 Verfasser: Scheiderer, Pirko

Beschluss über die Festlegung eines eventuellen Stichwahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26.05.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
31.01.2019	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt, den eventuellen Stichwahltermin für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26.05.2019 auf den **16.06.2019** festzulegen.

Sachverhalt:
Gemäß § 3 Absatz 4, Satz 2, 1. Halbsatz des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 22.05.2018 findet die Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zwei Wochen nach der Hauptwahl statt. Dieser Termin kann nach § 3 Absatz 4, Satz 2, 2. Halbsatz LKWG M-V durch einen Beschluss der Gemeindevertretung um bis zu zwei Wochen verschoben werden.

Weil der gesetzlich bisher vorgesehene Stichwahltermin für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26.05.2019 auf Pfingstsonntag den 09.06.2019 fiele und es an einem solchen Feiertag erfahrungsgemäß zu Problemen bei der Wahlbeteiligung und der Besetzung der Wahlvorstände kommen könnte, empfiehlt der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, den 16.06.2019 als Stichwahltermin festzulegen, damit die konstituierenden Sitzungen noch vor der Sommerpause durchgeführt werden können.

Der Beschluss über den Stichwahltermin muss nach der zitierten Vorschrift bis zum Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, für die kommende Wahl also bis zum 12.03.2019 16:00 Uhr, von der Vertretung gefasst worden sein. Damit scheidet ein Abwarten mit der Beschlussfassung bis zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, ob eine Stichwahl überhaupt notwendig wird, aus.

Aus Gründen einer effektiven Wahldurchführung sollte der vorgeschlagene Stichwahltermin bestätigt werden, da dieser Termin auch für alle anderen amtsangehörenden Gemeinden vorgesehen ist und ein gemeinsamer Termin zudem für die Öffentlichkeitsarbeit am besten geeignet wäre.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2019-319** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 16.01.2019 Verfasser: Köpke, Heidrun

Übertragung von Aufgaben

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
31.01.2019	Gemeindevertretung Upahl				

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl beschließt, den Bürgermeister(in) der Stadt Grevesmühlen sowie Leiter(in) des Haupt- und Ordnungsamtes zu berechtigen, die Auszahlungsanordnungen, die den Bürgermeister der Gemeinde Upahl betreffen, an Stelle seiner jeweiligen Stellvertreter zu unterzeichnen und damit zur Auszahlung anzuweisen.
Bei diesen Auszahlungsanordnungen handelt es sich ausschließlich um die Abrechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeister.

.
Sachverhalt:
Mit Einführung des neuen Rats- und Bürgerinformationssystems Allris und dessen Nutzung für die Sitzungsgeldabrechnung wurde eine Erweiterung der Unterschriftsbefugnis empfohlen.
Zu Beginn wurde einmal jährlich eine Unterschrift des 1. bzw. 2. Stellvertreters für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters benötigt (Jahresauszahler). Später wurde diese Aufgabe auf den Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen in Person von Herrn Jürgen Ditz, die Leiterin des Hauptamtes, in Person von Frau Steffen sowie Frau Tanger, Personalabteilung übertragen.
Dies betraf ausschließlich die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Da die Übertragung namentlich an Personen gebunden war, macht sich eine Wiederholung des Beschlusses erforderlich. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung ist entsprechend der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Beschluss der Gemeindevertretung zur Hauptsatzung festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:
Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2019-322** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 18.01.2019 Verfasser: Schmitt, Claudia

Förderantrag des FSV Testorf/Upahl e.V. zur finanziellen Unterstützung des "AXA-Cups"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
31.01.2019	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Upahl beschließt, den Verein FSV Testorf/Upahl e.V. mit …….€ zur Durchführung eines weiteren Hallenturniertages des „AXA-Cups“ zu unterstützen.

Sachverhalt:
Die Antragstellung auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung in der Gemeinde Upahl ist weder an eine Form noch eine Frist gebunden.

Der Verein FSV Testorf/Upahl e.V. richtet am 26.01.2019 einen Hallenturniertag in der Sporthalle in Grevesmühlen aus. An dem geplanten Turniertag werden 3 Turniere stattfinden.

Die Sport- und Mehrzweckhalle wurde bereits für den 26.01.2019 gemietet. Die Hallengebühr für einen Tag beträgt 240,00 €.

Finanzielle Auswirkungen: 240,00 €
Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2019-316** Status: nichtöffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 11.01.2019 Verfasser: Burmeister

Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Wehrführer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
31.01.2019	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für nachstehende Ehrenämter monatlich folgende Aufwandentschädigungen auszureichen:

- Gemeindewehrführung _____Euro

- stellevertretende Gemeindewehrführung _____Euro

- Schriftführung in der Gemeindefeuerwehr _____Euro

- Ortswehrführung _____Euro

- stellvertretende Ortswehrführung _____Euro

- Schriftführung in der Ortsfeuerwehr _____Euro

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten der Fusion der Gemeinden Plüschow und Upahl ist auch die Organisation der Feuerwehr für die jetzt größere Gemeinde festzulegen. Dazu wurde In einem gemeinsamen Termin mit Bürgermeistern, Wehrführern und Verwaltung besprochen, dass es zukünftig eine Gemeindefeuerwehr mit drei Ortsfeuerwehren (Hanshagen, Plüschow, Upahl) geben soll.

Dabei sind In den Vorstand der Gemeindefeuerwehr mindestens ein/e Gemeindewehrführer/in sowie ein/e Stellvertreter/in und ein/e Schriftwart/in für sechs Jahre zu wählen. Die Wahl soll durch die Mitgliederversammlung nach Beschluss der Gemeindefeuerwehrsatzung am 08.03.2019 stattfinden.

Zuvor wählen die drei Ortsfeuerwehren ihren Vorstand ebenfalls für sechs Jahre. In die Vorstände der Ortsfeuerwehren sind mindestens jeweils ein/e Ortswehrführer/in sowie ein/e Stellvertreter/in ein/e Schriftwart/in zu wählen. Weitere Funktionsträger (z.B. Zugführer, Gruppenführer, Gerätewart, Jugendwart) können gewählt werden. Auch hier werden gegebenenfalls Ortsfeuerwehrsatzungen durch die Mitgliederversammlungen beschlossen.
Die Sitzungstermine hierzu standen bei Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht fest, werden den Betroffenen aber rechtzeitig bekannt gegeben.

Falls eine der Ortswehrführer/innen zum/zur Gemeindewehrführer/in gewählt wird, verzichtet diese Ortswehr für die Dauer der Amtszeit auf die Nachbesetzung der Ortswehrführung.

Durch die Gemeindevertretung ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen des/der Gemeindewehrführer/in und seiner/seines Stellvertreters/Stellvertreterin sowie der jeweiligen

Ortswehrführer/innen und deren Stellvertreter/innen und die der Schriftwart/innen zu beschließen. Die Aufwandsentschädigungen der sonstigen Funktionsträger können erst nach der Entscheidung über die tatsächliche Besetzung dieser Funktionen beschlossen werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird bei Bedarf für die erste Sitzung der Gemeindevertretung nach der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr am 08.03.2019 vorbereitet.

Die monatlichen Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger, die Ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, betragen laut § 2 der im Anhang beiliegenden Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungs-verordnung - FwEntsch VO M-V) vom 28. November 2013:

- für Gemeindewehrführer/in in amtsangehörigen Gemeinden 170 Euro
- für Ortswehrführer/in in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden 140 Euro

Der/die Stellvertreter/in erhält eine Aufwandentschädigung, die höchstens die Hälfte der genannten Höchstsätze beträgt.

Für den/die Schriftwart/in als Person mit besonderen Aufgaben, kann nach § 5 dieser Verordnung eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.
Ein Mindest-/ Höchstsatz ist nicht vorgegeben.

Anlage:

- FwEntsch VO M-V vom 28. November 2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)

Vom 28. November 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 9

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstausfall.

§ 2
Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1.	Kreiswehrführerin und Kreiswehrführer	700 Euro,
2.	Stadtwehrführerin und Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	270 Euro,
3.	Amtswehrführerin und Amtswehrführer	220 Euro,
4.	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	200 Euro,
5.	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	170 Euro,
6.	Ortswehrführerin und Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	170 Euro,
7.	Ortswehrführerin und Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	140 Euro.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3
Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4
Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5
Personen mit besonderen Aufgaben

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 6
Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7
Höhe der Verdienstausfallentschädigung

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt pauschal 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

§ 8
Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) und die Feuerwehrverdienstausfallentschädigungsverordnung vom 6. November 2002 (GVOBl. M-V S. 759) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

Der Minister für Inneres und Sport
Lorenz Caffier